

## Inhalt von Arbeitszeugnissen

Folgende vier Punkte sind namentlich bei der inhaltlichen Gestaltung zu berücksichtigen:

### 1. Wahrheit

Das Arbeitszeugnis hat in erster Linie wahr zu sein.

### 2. Vollständigkeit

Das Zeugnis muss alle Angaben enthalten, die das Arbeitsverhältnis und die Persönlichkeit des Arbeitnehmers betreffen.

### 3. Klarheit

Das Arbeitszeugnis muss inhaltlich klar formuliert sein.

### 4. Wohlwollen

Das Zeugnis hat insbesondere den Zweck, das berufliche Fortkommen des Mitarbeitenden zu erleichtern: Daher ist es wohlwollend zu formulieren.

Meilen/Zürich, 20. Oktober 2014

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse [anwalt@duribonin.ch](mailto:anwalt@duribonin.ch) oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.